

## Rechtsanwalt Henning

Dortmund/Hamm

RA Henning Hamburger Str. 89 44135 Dortmund

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz - PA 6  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

- per E-Mail -

Ihr Zeichen: PA 6 – 5410-2.3  
Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos  
Berichterstattergespräch am 14.9.20  
Mein Zeichen: Verschiedenes/Rechtsausschuss 2020-Do  
(bitte stets angeben)

## Kai Henning

Fachanwalt für Insolvenzrecht  
Hamburger Str. 89  
44135 Dortmund

Telefon: 0231/95047150

Telefax: 0231/95047152

e-mail: [info@rahenning.de](mailto:info@rahenning.de)

internet: [www.rahenning.de](http://www.rahenning.de)

Gerichtsfach AG Dortmund: 199

Postbank Dortmund

Konto 187854463

BLZ 44010046

IBAN: DE26 4401 0046 0187 8544 63

BIC: PBNKDEFF

Finanzamt Dortmund-Ost

317/5075/3197

Hamburger Str. 89

44135 Dortmund

Dortmund, den 7.9.20

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

ich möchte mich als Fachanwalt für Insolvenzrecht und Mitglied des geschf. Ausschusses der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung sowie des Insolvenzrechtsausschusses des Deutschen Anwaltsvereins (DAV) in meiner Stellungnahme zum **Gesetzentwurf zur Fortentwicklung des Rechts des Pfändungsschutzkontos** auf insolvenzrechtliche Aspekte beschränken.

Der DAV hat sich Ende November 2019 in einem Schreiben an den damaligen Leiter des Referats R A 4 im BMJV der breiten und berechtigten Kritik am damals vorgelegten Referentenentwurf angeschlossen. Der jetzige Regierungsentwurf ist auf zahlreiche Kritikpunkte eingegangen und erreicht bspw. mit Streichung des „Umzugs“ von Pfändungen bei einem Kontenwechsel oder der Zwangsrückführungspflicht bei einem im Soll geführten Konto eine deutlich höhere Akzeptanz. Gleichwohl könnten gerade im Bereich der Insolvenzverfahren noch deutliche Verfahrensvereinfachungen erreicht werden.

---

In Kooperation mit Rechtsanwälten Deppenkemper & Burgard - [www.deppenkemper-burgard.de](http://www.deppenkemper-burgard.de)

Andreas Deppenkemper  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Volker Burgard  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Familienrecht

Roman Deppenkemper  
Rechtsanwalt



## 1. Einführung

Das Pfändungsschutzkonto (P-Konto) hat eine große Bedeutung in den Insolvenzverfahren der natürlichen Personen und verursacht bei jährlich ca. 81.000 Insolvenzanträgen von Schuldnerinnen und Schuldner und damit ca. 400.000 laufenden Insolvenzverfahren einen hohen Bearbeitungsaufwand für Insolvenzverwalter, Gerichte, Schuldnerberater und Geldinstitute. Sie mögen diesen Aufwand bezweifeln, da im eröffneten Insolvenzverfahren und der sich anschließenden sogenannten Wohlverhaltensphase gem. §§ 89 Abs. 1 und 294 Abs. 1 InsO die Zwangsvollstreckung doch untersagt ist, und von daher ein P-Konto mangels Pfändungen gar nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines P-Kontos im Insolvenzverfahren folgt aber nicht aus dem Schutz vor Pfändungen, sondern aus dem ins Insolvenzverfahren übernommenen System des deutschen Rechts zum Schutz von Kontoguthaben vor Pfändungen.

Nach diesem System sind Gelder des Schuldners auf einem Konto bei einem Geldinstitut nur geschützt, wenn es sich bei dem Konto um ein P-Konto handelt. Gelder auf einem regulären Konto sind in vollem Umfang pfändbar. Der Schuldner kann daher auch ein reguläres Konto nach Eingang einer Pfändung in ein P-Konto umwandeln, um Schutz zu erlangen. Im Insolvenzverfahren bedeutet dies, dass Gelder auf einem regulären Konto des Schuldners gem. §§ 35, 36 InsO in vollem Umfang in die Insolvenzmasse fallen und für den Schuldner verloren sind.

Praktiker stoßen sich im Insolvenzverfahren nun zu Recht daran, dass im durch die Zwangsvollstreckungsverbote und die Aufsicht des Insolvenzverwalters „geschützten Raum Insolvenzverfahren“, in dem nach den Regelungen der §§ 811, 850ff. ZPO bereits festgestellt wurde, was pfändbar ist, der „Unterraum Pfändungsschutzkonto“ besteht, in dem wiederum und erneut festgestellt werden muss, was pfändbar ist.

Erzielt der Schuldner bspw. Einkommen bei einem Arbeitgeber, hat dieser den pfändbaren Anteil des Einkommens zu berechnen und ihn an den Insolvenzverwalter zu überweisen. Das unpfändbare Einkommen überweist der Arbeitgeber auf das P-Konto des Schuldners. Diesen Geldeingang auf dem P-Konto hat das Geldinstitut erneut auf seine Pfändbarkeit hin zu prüfen. Stellt es nach den Regelungen zum P-Konto fest, dass es pfändbare Anteile gibt, da der Schuldner keinen Schutzantrag zu seinem bereits als unpfändbar erkannten Arbeitseinkommen gestellt hat, kehrt das Geldinstitut dieses Geld an den Insolvenzverwalter aus.

Dieses System benachteiligt zum einen die Schuldner, die eine erneute Pfändungsberechnung durch das Geldinstitut nicht erwarten, nachdem der Arbeitgeber bereits die Pfändbarkeit geprüft hat, und die folglich zunächst keine Schutzanträge stellen. Zum anderen verursacht es durch die vom Schuldner später gestellten Schutzanträge hohen Arbeitsaufwand für Berater, Drittschuldner, Insolvenzverwalter und Gerichte. Dieses System sollte daher, wie nachfolgend noch konkreter ausgeführt wird, bspw. durch die Möglichkeit der Freigabe des P-Kontos durch den Insolvenzverwalter, umgestaltet werden.



Ich möchte nachfolgend auf die beabsichtigte Änderung und eine notwendige Ergänzung des **§ 36 InsO**, die sogenannte **Verstrickungsproblematik**, die bislang nicht bestehende Möglichkeit der „**Freigabe**“ **des P-Kontos in der Insolvenz**, und kurz auf das kleinere Problem des sogenannten Blankettbeschlusses/der Quellenfreigabe (**§ 906 Abs. 3 Nr. 1 InsO-E**) eingehen.

## **2. Änderung/Ergänzung des § 36 InsO**

Der nach dem Regierungsentwurf in § 36 Abs. 1 InsO einzufügende S. 3 enthält auch nach der Begründung des Entwurfes (S. 47) nur eine Klarstellung, die die bestehende Rechtslage bekräftigen soll. Diese vorgeschlagene Änderung offenbart damit das Dilemma mehrerer bisheriger P-Konto-Regelungen, die sich in der Praxis einfach nicht durchsetzen konnten bzw. nicht anerkannt wurden. Die Lehre aus diesem Dilemma sollte sein, allgemein die Regeln zum P-Konto klarer und verständlicher zu formulieren, und konkret den auch vom neugefassten § 36 InsO nur vorausgesetzten aber in der InsO nicht geregelten Fortbestand des Girovertrags zum P-Konto nach Insolvenzeröffnung gesetzlich zu regeln. Nach allgemeiner Ansicht erlischt ein Girovertrag gem. §§ 115, 116 mit Insolvenzeröffnung. Einige Ausnahmen zu den §§ 115, 116 InsO sind bereits in § 108 InsO enthalten, so dass ich unter 4. vorschlage, dort eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Die Entwurfs-Fassung des § 36 Absatz 1 S. 2 InsO-E enthält des Weiteren § 905 ZPO-E nicht, so dass für Ersatzbescheinigungen auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens das Vollstreckungsgericht zuständig sein würde. Dies ist wegen der größeren Sachnähe des Insolvenzgerichts nicht gerechtfertigt. § 905 ZPO-E sollte daher in § 36 Abs. 1 S. 2 InsO-E aufgenommen werden.

## **3. Verstrickungsproblematik**

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.09.2017 -IX ZR 40/17- festgestellt, dass eine vor Insolvenzeröffnung von einem Insolvenzgläubiger bewirkte Pfändung trotz der bestehenden Vollstreckungsverbote der §§ 89 und 294 InsO Bestand hat und vom Drittschuldner zu beachten ist. Die Pfändung als hoheitlicher Akt kann nur, so der BGH, durch einen erneuten hoheitlichen Akt wieder gelöst werden. Auf welchem Weg und mit welchem Rechtsmittel lässt der BGH offen.

Unter Berufung auf diese Entscheidung verweigern Geldinstitute Auszahlungen an Insolvenzverwalter und Schuldner, wenn alte, also vor Insolvenzeröffnung bewirkte Pfändungen auf dem Konto liegen. Da der BGH den konkreten Weg zur Aufhebung der alten Pfändungen offengelassen hat, werden zurzeit in der Praxis zahlreiche aufwändige Auseinandersetzungen zur Regelung dieses Problems geführt. Ich lege Ihnen als Beispiel einen mir aktuell im Rahmen der Fachberatung vorgetragenen Fall aus Hannover bei. Hier könnte eine gesetzliche Regelung der Problematik der Praxis eine große Erleichterung bringen.



Ich möchte daher anregen, durch eine gesetzliche Regelung sowohl für das eröffnete Insolvenzverfahren als auch für das Restschuldbefreiungsverfahren, die sogenannte Wohlverhaltensphase, die vor Insolvenzeröffnung bewirkten Pfändung in einer Form „ruhen“ zu lassen, die den Drittschuldner, also vorrangig die Geldinstitute, von der Pflicht entbindet, diese Pfändungen zu beachten:

**§ 89 Abs. 1 InsO sollte wie folgt ergänzt werden:**

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig; **die Wirkung der vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändungen wird für die Dauer des Verfahrens aufgehoben.**

**§ 294 Abs. 1 InsO sollte wie folgt ergänzt werden:**

(1) Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger in das Vermögen des Schuldners sind in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist nicht zulässig; **die Wirkung der vor Insolvenzeröffnung ausgebrachten Pfändungen wird für die Dauer des angegebenen Zeitraums aufgehoben.**

Diese Regelungen heben die Pfändungen nur zeitlich befristet auf und stehen damit in Einklang mit der Rspr. des BGH, nach der die vor Insolvenzeröffnung bewirkten Pfändungen solange rangwährend bestehen bleiben müssen, bis dem Schuldner endgültig die Restschuldbefreiung erteilt wurde (vgl. BGH Beschl. vom 24.3.11 -IX ZB 217/08-).

**4. „Freigabe“ des P-Kontos in der Insolvenz**

Die in der Einführung und unter 2. bereits umrissenen grundsätzlichen Probleme bei Führung eines P-Kontos in der Insolvenz könnten durch Regelungen zum Fortbestand des P-Kontos nach Insolvenzeröffnung und zur Möglichkeit der „Freigabe“ des P-Kontos gelöst werden. Eine solche „Freigabe“ des P-Kontos des Schuldners wird aktuell von Insolvenzverwaltern zur Arbeitserleichterung häufig vorgeschlagen, von den Geldinstituten mit Hinweis auf das Erfordernis gerichtlicher Freigabebeschlüsse aber nicht akzeptiert.

Eine insolvenzrechtliche Freigabe kann sich nach allg. Ansicht nur auf einzelne Vermögensgegenstände beziehen. Die „Freigabe“ eines P-Kontos durch den Insolvenzverwalter wäre daher nicht möglich. Die Insolvenzordnung kennt aber im Bereich der Insolvenzverfahren der natürlichen Personen bereits freigabeähnliche



Erklärungen des Insolvenzverwalters, die Vorbild für eine Regelung zum P-Konto sein könnten. So kann der Insolvenzverwalter gem. § 35 Abs. 2 InsO Vermögen des Schuldners aus einer Selbstständigkeit „freigeben“ und gem. § 109 Abs. 1 S. 2 InsO kann er eine Erklärung mit Freibabewirkungen zum Mietverhältnis des Schuldners über seine Wohnräume abgeben.

Im Falle des P-Kontos wäre allerdings eine „Freigabe“ des P-Kontos und insbesondere des Kontoguthabens aus der Insolvenzmasse nicht erforderlich, denn benötigt wird nur die Entbindung des Drittschuldners, also des Geldinstituts, von der Verpflichtung, die Insolvenzeröffnung zu beachten. Diese aus §§ 80ff. InsO folgende Verpflichtung legt dem Drittschuldner auf, nach Insolvenzeröffnung auf Forderungen des Schuldners nicht mehr an diesen, sondern nur noch an den Insolvenzverwalter zu leisten. Das Geldinstitut kann folglich auf Forderungen des Schuldners aus dem Girovertrag schuldbefreiend nur an diesen leisten, wenn eine gerichtliche Freigabe vorliegt. Liegt diese nicht vor, läuft das Geldinstitut Gefahr, bei Zahlung an den Schuldner an den Insolvenzverwalter erneut leisten zu müssen. Diese Gefahr könnte durch die Entbindung des Drittschuldners von den Wirkungen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erreicht werden.

**§ 108 sollte um folgenden Abs. 3 ergänzt werden:**

***(3) Der Girovertrag zu einem bestehenden Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO) des Schuldners wird von §§ 116, 115 nicht erfasst. Der Insolvenzverwalter kann das Geldinstitut durch Erklärung von den Wirkungen des § 82 befreien.***

Dem Insolvenzverwalter stände nach dieser Regelung die Möglichkeit der Abgabe der Erklärung zu, wenn er dies, bspw. wegen der überschaubaren wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners, für angemessen hält. Die Erklärung würde keine Auswirkung auf die Massezugehörigkeit des Kontoguthabens haben. Der Schuldner würde das Konto frei führen, wobei er seinen insolvenzrechtlichen Mitwirkungspflichten aus § 290 InsO und den strafrechtlichen Vorgaben unterliegen würde und von daher massezugehörige Kontoeingänge mitzuteilen hätte. Schuldner und Insolvenzverwalter könnten bei Bedarf die Massezugehörigkeit von auf dem Konto eingegangenen Beträge klären. Das Insolvenzgericht wird nur im Konfliktfall bemüht. Das Geldinstitut wäre von einer Mitwirkung befreit.

## **5. Blankett-Beschluss oder Quellenfreigabe (§ 906 Abs. 3 Nr. 1 InsO)**

Die „Blankettbeschluss“ oder „Quellenfreigabe“ genannte Entscheidung des Vollstreckungs- oder Insolvenzgerichts zur Freigabe des unpfändbaren Einkommens des Schuldners auf dem P-Konto, wenn der Arbeitgeber bereits das pfändbare Einkommen abführt, bedeutet eine große Entlastung für alle Verfahrensbeteiligten. Die Schuldnerin beantragt hierzu bspw.



*hinsichtlich des bestehenden Pfändungsschutzkontos der Schuldnerin bei der Sparkasse ... zur Kontonr. DE... gem. § 850k Abs. 4 ZPO festzustellen, dass die vom Arbeitgeber ... GmbH als Drittschuldnerin auf dieses Konto überwiesenen Nettobezüge unpfändbar und damit an die Schuldnerin ausbezahlt sind.*

Auf diesen Antrag folgt eine einmalige Entscheidung des Gerichts, die die ansonsten bei wechselnden Einkommenshöhen erforderlichen monatlichen Entscheidungen ersetzt. Der BGH hat dies für zulässig erklärt (Beschl. vom 10.11.11 -VII ZB 64/10-).

Nach § 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO-E soll der Freigabebetrag aber in der Regel konkret beziffert werden. Ich sehe durch diese Regelung die Gefahr, dass die Zulässigkeit von Anträgen auf Erlass eines Blankettbeschlusses zumindest nicht ohne Schwierigkeiten anerkannt wird, auch wenn die Gesetzesbegründung (S. 43) diese Zulässigkeit betont. Zur Vermeidung von Missverständnissen schlage ich daher eine Ergänzung des § 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO-E vor.

**§ 906 Abs. 3 Nr. 1 ZPO-E sollte wie folgt formuliert werden:**

1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern, **die Bezugnahme auf von dritter Seite gezahltes unpfändbares Einkommen aber zulässig,**

Ich danke Ihnen für Ihr Interesse und freue mich auf unser Gespräch am 14.9.20.

Mit freundlichen Grüßen

  
Henning  
Rechtsanwalt





04082 Leipzig 34 305E 62E0 8A 8000 21F4  
DV 06.20 0,80 Deutsche Post



\*01638884\*2216\*0000543\*2906\*2420\*

Herrn

[Redacted]  
30559 Hannover

Deutsche Bank AG

PW&CC Operations  
Pfändungsabteilung  
Bismarckplatz 1  
45128 Essen

Tel +49 69 910 - 10096  
Fax +49 201 2464 - 8858

24h-Kundenservice (069) 910-10000

6706401863

26. Juni 2020

Unser Zeichen: [Redacted]

Pfändungs- und Einziehungsverfügung  
über 2.551,57 EUR ggf. zzgl. Zinsen und Kosten zugestellt am 20.12.2011  
vom 15.12.2011 Gläubiger: Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Finanzen-Vollstreckung.  
Vertreten durch: Landeshauptstadt Hannover Fachbereich Finanzen-Vollstreckung.

Aktenzeichen: [Redacted]

Schuldner:

[Redacted]

Sehr geehrter Herr [Redacted]

in der o.g. Vollstreckungsangelegenheit haben wir erfahren, dass über Ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren bzw. Restschuldbefreiungsverfahren läuft und infolge dessen die Möglichkeit der Einzelzwangsvollstreckung und das Entstehen eines Pfandrechts an Kontoguthaben u.U. eingeschränkt ist. Wir können jedoch nicht überprüfen, wie weit die Befugnisse der Pfändungsgläubiger aus dem konkreten Vollstreckungsverfahren reichen. Die durch die Pfändungszustellung bewirkte öffentlich-rechtliche Verstrickung dauert so lange an, bis ihre förmliche Aufhebung erfolgt (BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17, Rn. 15)

Verfügungen Ihrerseits über die von der Pfändung betroffenen Vermögenswerte sind auf einem Pfändungsschutzkonto in Höhe Ihres Freibetrages möglich, darüber hinaus und auf anderen Konten aber erst wieder, wenn entweder sämtliche Pfändungs- / Überweisungsbeschlüsse bzw. Pfändungs- / Einziehungsverfügungen förmlich aufgehoben sind oder aber alle Gläubiger ihren Verfügungen uneingeschränkt zugestimmt haben – ggf. unter dem Vorbehalt des Widerrufs der Zustimmung mit Wirkung für die Zukunft.

Um Sie zu unterstützen, haben wir Ihre Gläubiger an den uns zuletzt bekanntgegebenen Anschriften gebeten zu prüfen, ob sie eine entsprechende Zustimmung zu Verfügungen durch Sie erteilen. Beachten Sie bitte, dass wir Entscheidungen der Vollstreckungsorgane, die die Auszahlung von Guthaben an den Insolvenzverwalter bzw. Schuldner bei fortbestehender Pfändung während der Dauer





X des Insolvenzverfahrens bzw. bis zur Entscheidung über die Restschuldbefreiung anordnen bzw. die Pfändung bis dahin aussetzen, nicht als Grundlage für Schuldnerverfügungen akzeptieren, weil dadurch die öffentlich-rechtliche Verstrickung nicht beseitigt wird. Die Verstrickung dauert auch bei einer unter Verstoß gegen das insolvenzrechtliche Vollstreckungsverbot vorgenommenen bzw. aufrecht erhaltenen Vollstreckungshandlung so lange an, bis ihre förmliche Aufhebung erfolgt (BGH, Urt. v. 21.9.2017 – IX ZR 40/17, Rn. 15). Eine vom Vollstreckungsorgan angeordnete Aussetzung hingegen kann nur die Wirkung ähnlich einer einstweiligen Einstellung und damit die einer Auszahlungssperre an jedermann entfalten; vgl. auch BGH VII ZB 42/14 (Rn 7) sowie AG Essen, Beschluss vom 1.8.2018 – 163 IK 206/15 und AG Marburg, Beschluss vom 7.4.2019 – 22 IK 237/18.

Den Gläubigererklärungen ggf. hinzugesetzte Bedingungen werden wir ebenfalls nicht akzeptieren. Dies gilt auch für zeitliche Einschränkungen jedweder Art. Vorsorglich verweisen wir auf die Entscheidung des BGH vom 02.12.2015 - VII ZB 42/14 und auf das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 16.5.2017 - VII R 5/16.

Die Gläubiger können uns gegenüber durch jederzeit zulässigen Widerruf ihre unbedingte Zustimmung zu Verfügungen unmittelbar zum Erlöschen bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre  
Deutsche Bank AG

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



[REDACTED]  
30559 Hannover

15.07.2020

Amtsgericht Hannover  
Insolvenzgericht  
Hamburger Allee 26  
30161 Hannover

**Aufhebung der Kontopfändung**

Verbraucherinsolvenzverfahren 904 IK [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

mein P-Konto bei der Deutschen Bank AG mit der Konto-Nr.: [REDACTED]  
00 ist von einem Gläubiger gepfändet.

Hiermit lege ich das Rechtsmittel der Erinnerung gegen die Kontopfändung ein.  
Auf meinem Pfändungsschutzkonto befinden sich Pfändungen des folgenden Gläubigers:

Landeshauptstadt Hannover [REDACTED]

für Vollstreckungshilfe NDR, Unterhaltsvorschuss, Darlehen, Kfz-Zulassung) i.H.v. 1466,30 €  
per 06.03.19 überzahlte Sozialleistungen)

Laut Rechtsprechung des BGH dauern die Wirkungen der Pfändung (öffentlich-rechtliche  
Verstrickung) im Insolvenzverfahren fort, bis sie beseitigt worden sind. Ich beantrage daher,  
dass die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse/-Einziehungsverfügungen auf meinem P  
Konto, die Zahlungseingänge nach Verfahrenseröffnung oder im Zeitraum vor der am  
30.04.2019 erfolgten Antragstellung erfassen, aufgehoben werden (vgl. AG Essen,  
Beschluss vom 01.08.2018 - 163 IK 206/15). Damit entfällt auch die Verstrickung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]  
[REDACTED]  
Kopie z.K.: Insolvenzverwalter Udo Müller, Hannover



▪ Abschrift -



**Amtsgericht  
Hannover**

**Beschluss**

904 IK [REDACTED]

04.08.2020

In dem Zwangsvollstreckungsverfahren

[REDACTED] Hannover

- Vollstreckungsschuldner -

gegen

Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen - Vollstreckungsbehörde,  
Johannsenstr. 10, 30159 Hannover

- Vollstreckungsgläubigerin -

hat das Amtsgericht Hannover – Insolvenzgericht am 04.08.2020 beschlossen:

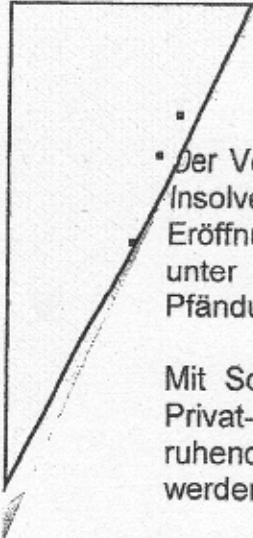
1. Die bestehenden Pfändungs- und Einziehungsverfügungen vom 15.12.2011 der Landeshauptstadt Hannover auf dem von dem Insolvenzschuldner bei der DB Privat- und Firmenkunden AG unter der Nummer [REDACTED] geführten Pfändungsschutzkonto wird aufgehoben, soweit sie die Zahlungseingänge ab dem 02.02.2019 erfasst. Es entfällt die Verstrickungswirkung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung.

2. Die Vollstreckungsgläubigerin trägt die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

**Gründe:**

1. Die Vollstreckungsgläubigerin hat am 15.12.2012 gemäß §§ 45, 50 NVwVG eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung für eine Forderung in Höhe von 2.551,57,31 EUR erlassen, die der DB Privat- und Firmenkunden AG am 20.12.2011 zugestellt wurde.



- 
- Der Vollstreckungsschuldner stellte am 02.05.2019 einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Verfahren wurde am [REDACTED] eröffnet. Zum Zeitpunkt der Eröffnung bestand für den Schuldner bei der DB Privat- und Firmenkunden AG ein unter der Kontonummer [REDACTED] geführtes Pfändungsschutzkonto.

Mit Schreiben vom 04.06.2019 die Vollstreckungsgläubigerin gegenüber der DB Privat- und Firmenkunden AG, dass sie das Pfändungspfandrecht rangwahrend ruhend stellt und die Einziehung der gepfändeten Forderung widerrufenlich ausgesetzt werden.

Der Vollstreckungsschuldner hat mit Schriftsatz vom 15.07.2020 eine Erinnerung gegen die oben genannte Pfändungs- und Einziehungsverfügung erhoben.

## II. Die Vollstreckungserinnerung ist zulässig.

Die Vollstreckungserinnerung ist nach § 766 Abs. 1 ZPO der zulässige Rechtsbehelf gegen einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der nach § 834 ZPO ohne Anhörung des Schuldners erlassen wird. Vorliegend sind diese Normen gemäß § 77 NVwVG auf die erlassenen Pfändungs- und Einziehungsverfügungen entsprechend anwendbar.

Die Erinnerungsbefugnis des Insolvenzverwalters ergibt sich aus § 80 Abs. 1 InsO.

Das Insolvenzgericht ist in entsprechender Anwendung des § 89 Abs. 1 S. 3 InsO als besonderes Vollstreckungsgericht zur Entscheidung berufen. Dies gilt auch im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung durch Behörden (Uhlenbruck/Mock, InsO, 15. Aufl. 2019, § 89 Rn. 20; MüKo/Breuer/Flöther, InsO, 4. Aufl. 2019, § 89 Rn. 26).

Über die Erinnerung entscheidet der Richter, § 20 Abs. 1 Nr. 17 RPfIG.

Dem Vollstreckungsschuldner steht auch ein Rechtsschutzbedürfnis zu. Dem steht nicht entgegen, dass die Vollstreckungsgläubigerin erklärt hat, dass sie die Vollstreckung ruhend stellt. Denn dadurch wird die durch die Pfändung eingetretene öffentlich-rechtliche Verstrickung der Forderung des Schuldners gegen die Drittschuldnerin nicht beseitigt (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2017, IX ZR 40/17; ebenso zuletzt LG Flensburg, Beschl. v. 28.10.2019, 5 T 198/19, ZinsO 2020, 786).

## III. Die Vollstreckungserinnerung ist auch begründet.

1. Die Vollstreckung durch die Vollstreckungsgläubigerin ist gemäß §§ 88, Abs. 1, 89 Abs. 1 InsO unzulässig, soweit sie Zahlungsvorgänge betrifft, die nach dem 02.04.2019 auf das Konto der Insolvenzschuldnerin eingegangen sind.

Das Guthaben auf dem P-Konto wird, soweit es die Pfändungsfreigrenze übersteigt, von dem Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erfasst. Gemäß § 833a ZPO umfassen sie auch zukünftige Guthaben (dazu BGH, Beschl. v. 21.09.2017, IX ZR 40/17, ZinsO 2017, 2267 Rn. 11).

Die Pfändung ist seit dem 02.02.2019 gemäß § 88 Abs. 2 InsO unwirksam und seit dem 17.05.2019 gemäß § 89 Abs. 1 InsO unzulässig. Gemäß § 89 Abs. 1 InsO ist die Zwangsvollstreckung für einzelne Gläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig. Gemäß § 88 Abs. 2 InsO sind Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die drei Monate vor der Antragstellung des Verbraucherinsolvenzverfahrens erfolgt sind, unwirksam.



Der Unwirksamkeit steht nicht entgegen, dass die Pfändungs- und Einziehungsverfügung bereits am 15.12.2011 erlassen wurde, soweit Zahlungseingänge nach dem 02.02.2019 betroffen sind. Bei Pfändung einer lediglich künftigen Forderung entsteht das Pfändungspfandrecht erst mit Entstehen dieser gepfändeten Forderung (BFH, Urt. v. 12.04.2005, VII R 7/03, NZI 2005, 569). Die Wirksamkeit der Pfändung einer Forderung ist zum jeweiligen Entstehungszeitpunkt zu beurteilen. Da nach dem 02.02.2019 entweder § 88 Abs. 1 InsO oder § 89 Abs. 1 eingreift, sind sämtliche Pfändungen nicht unwirksam bzw. unzulässig.

2. Die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen waren für den Zeitraum ab dem 02.02.2019 aufzuheben.

a) Es ist umstritten, was die Rechtsfolgen sind, wenn Pfändungen in künftige Forderungen aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gemäß §§ 88, 89 InsO unzulässig bzw. unwirksam sind.

aa) Nach der Rechtsprechung des BGH entfällt die Wirkung der Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht ohne weiteres, vielmehr bleibt die Verstrickung bestehen. Auch eine nach §§ 88, 89 InsO unwirksame Vollstreckung führt zur öffentlich-rechtlichen Verstrickung (BGH, Beschl. v. 21.09.2017, IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267 Rn. 14). Eine Auszahlung ist dem Drittschuldner nicht ohne Verstrickungsbruch möglich, so dass eine förmliche Beseitigung dieser Beschlagnahmewirkungen erforderlich ist (BGH, Beschl. v. 21.09.2017, IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267 Rn. 14).

bb) Umstritten ist, wie die Beseitigung der Beschlagnahmewirkung erfolgen soll. Der BGH hat dazu ausgeführt, dass das Vollstreckungsorgan die Vollstreckungsmaßnahme von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten uneingeschränkt aufheben und damit die Verstrickung beseitigen kann. Die Verstrickung könne aber auch beseitigt, sofern das Vollstreckungsorgan die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (BGH, Beschl. v. 21.09.2017, IX ZR 40/17, ZInsO 2017, 2267 Rn. 14). In der Instanzrechtsprechung gibt es divergierende Entscheidung darüber, ob eine Aufhebung erfolgen muss oder ob die Pfändung ausgesetzt werden kann.

Ein Teil der Rechtsprechung (LG Flensburg, Beschl. v. 28.10.2019, 5 T 198/19, ZInsO 2020, 786; AG Dresden, Beschl. v. 23.05.2018, 545 IK 1176/17, ZInsO 2018, 1581; AG Hamburg-Altona, Beschl. v. 12.06.2019, 320a M 7/17, NZI 2019, 673; AG Zeitz, Beschl. v. 22.01.2019, 5 M 926/17, ZInsO 2019, 41) geht davon aus, dass eine Aufhebung nicht erforderlich sei, sondern nur eine Aussetzung erfolgen könne. Eine Beseitigung der Verstrickung sei nur in dem Umfang geboten, wie dies zur Wahrung der Schuldnerrechte geboten sei. Da gemäß § 89 InsO die Vollstreckung nur während der Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig sei, bedürfe es nur eine Aussetzung, damit der Gläubiger nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens ohne erneute Zustellung rangwährend die Vollstreckung fortsetzen könne.

Ein anderer Teil der Rechtsprechung (AG Essen, Beschl. v. 01.08.2018, 163 IK 206/15, ZInsO 2018, 1877; AG Göttingen, Beschl. v. 26.10.2018, 74 IK 155/18, ZInsO 2019, 158; AG Zeitz, Beschl. v. 22.01.2019, 5 M 926/17- juris; ebenso Cranshaw, jurisPR-InsR 3/2020 Anm. 1; Lissner, ZInsO 2020, 645, 648) geht hingegen davon aus, dass eine Aufhebung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses zu erfolgen habe. Es sei keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden, die Vollstreckung nur auszusetzen, da dies die ZPO nicht vorsehe.



Das AG Dresden (Beschl. v. 15.08.2019, DGVZ 2020, 35) differenziert danach, ob die Vollstreckung gemäß § 88 unwirksam oder nach § 89 InsO für die Dauer des Insolvenzverfahrens unzulässig ist. Im ersten Fall soll eine Aufhebung erfolgen, im zweiten Fall hingegen nur eine Aussetzung.

b) Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung war vorliegend aufzuheben.

Es kann grds. dahingestellt bleiben, ob es für die Aussetzung der Zwangsvollstreckung eine Rechtsgrundlage gibt, da die Aussetzung mit der Systematik der InsO nicht vereinbar ist.

Entgegen der teilweise geäußerten Ansichten ist es bei einer Aufhebung einem am Insolvenzverfahren beteiligten Insolvenzgläubiger nicht möglich, nach Aufhebung des Verfahrens weiterhin rangwährend aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorzugehen. Durch die Eintragung des Feststellungsvermerks wird für die Insolvenzgläubiger ein Titel geschaffen, da dieser Vermerk die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils hat (BGH, Beschl. 03.04.2014, IX ZR 93/13, ZInsO 2014, 1055 Rn. 7). Durch die Erteilung eines vollstreckbaren Tabellenauszugs wird der frühere Titel aufgezehrt (BGH, Beschl. v. 18.05.2006, IX ZR 187/04, ZInsO 2006, 704). Insoweit geht die h.M. davon aus, dass aus einem vor Insolvenzeröffnung erwirkten Titel nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens nicht mehr vollstreckt werden darf (Uhlenbruck/Wegener, InsO, 15. Aufl. 2019, § 201 Rn. 22; MüKo/Hintzen, InsO, 4. Aufl. 2019, § 201 Rn. 37; HambKom/Herchen, InsO, 7. Aufl. 2019, § 201 Rn. 17 ff.; Jaeger/Meller-Hannich, InsO, 5. Aufl. 2010; § 201 Rn 14). Vollstreckt der Gläubiger, obgleich seine Forderung zur Tabelle festgestellt worden ist, trotzdem aufgrund des alten Titels, steht dem Schuldner die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO zu, weil es wegen der Verdrängung des aufgezehrten Titels an einer formellen Voraussetzung der Zwangsvollstreckung fehlt (LG Köln, Beschl. v. 13.7.2012, 13 T 50/12; NZI 2012, 682, 683; Uhlenbruck/Wegener, InsO, 15. Aufl. 2019, § 201 Rn. 22; MüKo/Hintzen, InsO, 4. Aufl. 2019, § 201 Rn. 38; Jaeger/Meller-Hannich, InsO, 5. Aufl. 2010; § 201 Rn 14; nach a.A. ist § 767 ZPO einschlägig HambKom/Herchen, InsO, 7. Aufl. 2019, § 201 Rn. 16).

Da es Insolvenzgläubigern nicht möglich ist, nach Aufhebung des Verfahrens aus einem alten Titel zu vollstrecken, bedarf es keine Aufrechterhaltung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Dagegen spricht auch nicht, dass dies nicht für Gläubiger gilt, die nicht am Verfahren teilgenommen haben, oder für nachrangige oder bestrittene Forderungen. Auch wenn dem Titel eine solche Forderung zugrunde liegen sollte, ist die Vollstreckungsmaßnahme aufzuheben. Durch die Teilnahme am Insolvenzverfahren sollen die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden. Vielmehr dient das Insolvenzverfahren dazu, eine Gleichbehandlung zwischen den Gläubiger herbeizuführen. Die teilnehmenden Gläubiger dürfen aber nicht dadurch schlechter gestellt werden, indem ihnen nach Aufhebung des Verfahrens die rangwährende Vollstreckung bisheriger Titel nicht möglich ist, nicht beteiligten Gläubigern hingegen schon. Dieser Wertungswiderspruch kann nur dadurch vermieden werden, dass für sämtliche Gläubiger die Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aufgehoben werden.

Die Ausführungen gelten für eine öffentlich-rechtliche Pfändungs- und Einziehungsverfügung entsprechend. Auch in diesem Fall nehmen die öffentlich-rechtlichen Gläubiger regelmäßig am Verfahren teil und erhalten über den vollstreckbaren Tabellenauszug einen weiteren Titel.



IV. Die Vollstreckungsgläubigerin trägt gemäß §§ 4 InsO, 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des Erinnerungsverfahrens.

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen bei dem Amtsgericht Hannover - Insolvenzabteilung -, Dienstgebäude: Hamburger Allee 26, 30161 Hannover, Postanschrift: Volgersweg 1, 30175 Hannover; Postfach 2 27, 30002 Hannover einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bei dem o. g. Gericht eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem o. g. Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Blankenburg  
Richter am Amtsgericht



FB Finanzen – Vollstreckungsbehörde | Postfach 125 | 30001 Hannover  
Herrn / Frau / Firma  
**Gegen Empfangsbekanntnis**  
Amtsgericht Hannover  
- Insolvenzabteilung -  
Volgersweg 1  
30175 Hannover

Dienstgebäude

Johannsenstr. 10 | 30159 Hannover

Sachbearbeitung

Team Vollstreckung - Innendienst

Sprechzeiten

Nach tel. Terminvereinbarung

Telefon: 0511 168

42915

Fax: 0511 168

42705

Vermittlung: 0511 168

0

Mail:

20.4@Hannover-Stadt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

904 IK [REDACTED]

Mein Zeichen (Bitte angeben)

20.4 / Sor

Hannover

13.08.2020

Vorgangsnummer:

[REDACTED]  
bitte immer angeben

Insolvenzverfahren über das Vermögen des [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit legt die Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen - Vollstreckungsbehörde,

**Beschwerde**

gegen den vom Amtsgericht Hannover –Insolvenzgericht - in dem Verfahren 904 IK [REDACTED]  
– am 04.08.2020 ergangenen Beschluss und die Kostenentscheidung in der  
Zwangsvollstreckungssache

[REDACTED] Hannover (Vollstreckungsschuldner)

gegen  
Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen - Vollstreckungsbehörde,  
Johannsenstr. 10, 30159 Hannover,  
ein.

Es wird gleichzeitig beantragt,

- den Beschluss des Insolvenzgerichts vom 04.08.2020 aufzuheben und festzustellen, dass die bestehende öffentlich-rechtliche Verstrickung für die Dauer des Insolvenzverfahrens und bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode durch die bestandskräftige Aussetzung des zuständigen Vollstreckungsorgans vom 04.06.2019 bereits beseitigt ist oder
- hilfsweise das Verfahren an das zuständige Verwaltungsgericht zu verweisen, da die Verfügung, mit der die Vollstreckungsbehörde -hier nach § 45 NVwVG eine Geldforderung des Vollstreckungsschuldners gegen einen Dritten gepfändet hatte, ein Hoheitsakt in der Form eines Verwaltungsaktes ist, dessen Rechtmäßigkeit und Bestandskraft auf dem Verwaltungsrechtsweg zu beurteilen ist, ebenso wie die Aussetzungsverfügung der Vollstreckungsbehörde als begünstigender Verwaltungsakt.

**Bankverbindungen:**

Sparkasse Hannover

Postbank Hannover

NordLB

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover

**IBAN**

DE53 2505 0180 0000 5173 21

DE82 2501 0030 0000 0153 05

DE56 2505 0000 0101 3598 18

DE89 2500 0000 0025 0017 68

**BIC**

SPKHDE2HXXX

PBNKDEFF

NOLADE2HXXX

MARKDEF1250



## Begründung

Der in dem Verfahren 904 IK [REDACTED] am 04.08.2020 ergangenen Beschluss enthält schwerwiegende Rechtsfehler, wodurch Rechtsverletzungen für das nach § 76 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) zuständige Vollstreckungsorgan Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Finanzen – Vollstreckungsbehörde, gegeben sind.

Mit Beschluss vom 04.08.2020 hat das Insolvenzgericht die von der Vollstreckungsbehörde als Verwaltungsakt am 15.12.2011 verfügte Pfändungs- und Einziehungsverfügung (Bankenpfändung bei der DB Privat- und Firmenkunden AG, zugestellt am 20.12.2011) insoweit aufgehoben als sie Zahlungseingänge auf dem Pfändungsschutzkonto des Vollstreckungsschuldners ab dem 02.02.2019 erfasst und bestimmt, dass der bis dahin rechtmäßige Verwaltungsakt seit dem 02.02.2019 gemäß

§ 88 Abs. 2 InsO unwirksam und seit dem 17.05.2019 gemäß § 89 Abs. 1 InsO unzulässig sei. Diese Entscheidung wurde vom Insolvenzgericht in diesem Umfang getroffen, obwohl die Vollstreckungsbehörde der Landeshauptstadt Hannover als zuständiges Vollstreckungsorgan bereits mittels begünstigendem Verwaltungsakt (§ 1 Abs. 1 Nieders. VwVfG i.V.m. § 35 VwVfG) vom 04.06.2019 die Pfändungs- und Einziehungsverfügung wie folgt ausgesetzt hatte:

„die oben angegebene Pfändungs- und Einziehungsverfügung

→ lassen wir mit Bezug auf das Urteil des BGH vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17 ohne Verzicht auf das durch Zustellung erworbene Pfändungspfandrecht rangwahrend ruhen, indem wir die Einziehung der gepfändeten Forderung widerrufenlich aussetzen.

*Wir ermächtigen Sie, bis zum Widerruf den gegenwärtigen und künftigen pfändbaren Betrag an die Insolvenzverwaltung zu zahlen.*

*Die Pfändung wird hiermit insoweit widerrufenlich für die Dauer des Insolvenzverfahrens und bis zum Ende der Abtretungsfrist (im Verbraucherinsolvenzverfahren: Dauer der Wohlverhaltensperiode) außer Vollzug gesetzt. Eine Übertragung der gepfändeten Ansprüche durch die VollstreckungsschuldnerIn zugunsten Dritter bleibt während der Aussetzung verboten.*

*Die Aussetzung der Einziehung sowie die des Vollzuges der Pfändung gelten ohne weitere Verfügung als widerrufen, wenn das Insolvenzverfahren gem. § 207 InsO eingestellt wird oder die Restschuldbefreiung versagt wird.*

*In beiden Fällen sind die durch die Pfändung erfassten und inzwischen fällig gewordenen Beträge unter Angabe der Vorgangsnummer an die Vollstreckungsbehörde zu überweisen.“*

Trotzdem die Pfändung damit in Anlehnung an die Entscheidung des BGH vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17 außer Vollzug gesetzt war und die Einziehung sogar über die Dauer des Insolvenzverfahrens hinaus bis zu Ende der Wohlverhaltensperiode ausgesetzt war, hat das Insolvenzgericht die rechtmäßig verfügte und nach dem Verwaltungsrecht bestandkräftige Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15.11.2011 vollständig aufgehoben, weil das kontoführende Kreditinstitut den rechtmäßig ergangenen begünstigenden Verwaltungsakt vom 04.06.2019 nicht akzeptiert hat.

Das entscheidende Gericht hat hier eine unverhältnismäßige Entscheidung getroffen, obwohl die Erforderlichkeit in diesem Umfang zur Zweckerreichung nicht gegeben war. Vielmehr hatte das zuständige Vollstreckungsorgan bereits sämtliche erforderlichen Maßnahmen veranlasst, um die bestehende öffentlich-rechtliche Verstrickung für die Dauer des Insolvenzverfahrens und sogar bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode temporär zu beseitigen.

Nach den verwaltungsrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen waren sowohl der Verwaltungsakt vom 15.11.2011 sowie der vom 04.06.2019 rechtmäßig und bestandskräftig und das Insolvenzgericht hatte keine rechtliche Ermächtigung diese beiden Verwaltungsakte für unzulässig und unwirksam zu erklären und „ohne Not“ vollständig zu beseitigen, nur weil das Kreditinstitut des Schuldners diese Ermessensentscheidung einer kommunalen Vollstreckungsbehörde nicht akzeptiert und der Verfügung nicht Folge leistet.

§ 89 Abs. 3 S. 1 InsO weist zwar dem Insolvenzgericht für statthafte Erinnerung nach § 766 ZPO des Vollstreckungsschuldners die Zuständigkeit als „besonderes Vollstreckungsgericht“ zu – trotzdem müssen hier die Entscheidungen nach den geltenden Rechtsgrundsätzen getroffen werden.

Die Entscheidung des Insolvenzgerichts widerspricht sämtlichen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zum Widerruf eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes, dabei insbesondere § 49 VwVfG, und verletzt damit die Rechte des zuständigen Vollstreckungsorgans.



Es ist kein nachvollziehbarer rechtlicher Grund vorhanden, der das Insolvenzgericht im Rahmen der verfassungsmäßigen Schranken ermächtigt, den begünstigenden Verwaltungsakt vom 04.06.2019 für rechtsunwirksam zu erklären, obwohl durch diese Ermessensentscheidung der Vollstreckungsbehörde der mit BGH Beschluss vom 21.09.2017 – IX ZR 40/17 vorgegebene Zweck vollständig durch Aussetzung erreicht wird.

Grundsätzlich kann hier das Insolvenzgericht gemäß § 89 InsO auch nur eine temporär begrenzte Entscheidung maximal bis zum Ende der Wohlverhaltensperiode treffen.

In einem weiteren Punkt irrt das Insolvenzgericht, indem es eine Zuständigkeit über die analoge Anwendung des § 77 NVwVG konstruiert, da die Pfändungs- und Einziehungsverfügung nach § 45 NVwVG gerade nicht als Aufgabe den ordentlichen Gerichten (wie z.B. die richterliche Anordnung nach § 9 NVwVG) zugewiesen ist.

Als weitere Begründung für die komplette Beseitigung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung wird angeführt, dass keine gesetzliche Grundlage dafür vorhanden sei, die Vollstreckung nur auszusetzen, da dies die ZPO nicht vorsehe. Es mag richtig sein, dass die ZPO keine Regelung zur Aussetzung der Pfändung vorseht; dennoch ist die Aussage, dass es deshalb keine gesetzliche Grundlage gebe, nicht richtig. Da eine Pfändungs- und Einziehungsverfügung eine Maßnahme des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens ist und aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Ermächtigungsgrundlage verfügt wurde, sind die Regelungen auch in den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu suchen und in § 23 NVwVG und im VwVfG zu finden.

Da auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts insbesondere bei hoheitlichen Einwirkungen immer nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden ist, hat der Gesetzgeber den Behörden bewusst Ermächtigungsgrundlagen zur Aussetzung der verfügungsimmanenten Regelung an die Hand gegeben, die ebenfalls nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen eines begünstigenden Verwaltungsaktes zu nutzen sind. Beispielsweise wäre es Ermessens Fehlgebrauch einen belastenden Verwaltungsakt vollständig aufzuheben, wenn durch eine temporäre Aussetzung dieselbe Zweckerreichung gewährleistet ist.

Das Insolvenzgericht hat hier dem Erfordernis widerstrebend den kompletten Verwaltungsakt beseitigt, was in keiner Weise mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar ist.

Des Weiteren hat es das Insolvenzgericht bei der Aufhebung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung in keiner Weise die Besonderheiten des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens und die damit verbundenen Interessen der Gläubiger berücksichtigt.

Als allenfalls ergänzende oder als hilfswise Begründung kann nur gelten, dass nach Aufhebung des Verfahrens und der Versagung der Restschuldbefreiung wegen des Verbots der Doppeltitulierung nicht mehr aus dem ursprünglichen Titel (Leistungsbescheid) vollstreckt werden darf, weil der ursprüngliche Titel durch einen vollstreckbaren Tabellenauszug „aufgezehrt“ wird.

Dieser Begründung ist die Regelung des § 39 InsO entgegenzuhalten, dass beispielsweise nach § 240 Abgabenordnung (AO) nach Aufhebung des Verfahrens weiter zu berechnende Säumniszuschläge grundsätzlich aus dem ursprünglichen Leistungsbescheid zu vollstrecken sind. Für diese Ansprüche wird in der Regel im Zuge der Pfändungs- und Einziehungsverfügung immer ein Pfändungspfandrecht und die Berechtigung zur Einziehung erwirkt, welches durch eine Aufhebung durch das Insolvenzgericht vernichtet wird. Sollte die Restschuldbefreiung versagt werden, wäre die Vollstreckungsbehörde gezwungen unter der Gefahr eines möglichen Rangverlustes neu zu pfänden.

Auch bei der Vollstreckung von Bußgeldern nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann die Begründung nicht durchschlagen, da diese unter die Regelung des § 39 InsO fallen und keine vollstreckbaren Tabellenauszüge erteilt werden. Hier vernichtet das Insolvenzgericht durch vollständige Aufhebung der Pfändung zudem das gesetzlich eingeräumte Privileg zur Entnahme aus dem pfandfreien Betrag nach § 55 NVwVG, das nur bei beschlagnahmten Forderungen gegeben ist.

Eine Entnahme aus dem pfandfreien Betrag bzw. bei Bankenpfändungen die Festsetzung eines abweichenden pfändbaren Betrags beeinträchtigen zudem in keiner Weise die Insolvenzmasse. Da die Verjährung von Bußgeldern nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 OWiG für die Dauer eines Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensphase ruht, ist durch die insolvenzgerichtliche Aufhebung der Pfändung dieses vom Gesetzgeber zur Vollstreckung deliktischer Forderungen eingeräumte



Privileg ungerechtfertigt beseitigt. Im Falle der Versagung der Restschuldbefreiung müsste die Vollstreckungsbehörde neu pfänden und die nach § 55 NVwVG notwendigen Maßnahmen neu verfügen.

Ferner besteht grundsätzlich keine Verpflichtung sämtliche Forderungen zu einem Insolvenzverfahren anzumelden, was zur Folge hat, dass hier dann auch kein zweiter Titel in Form eines vollstreckbaren Tabellenauszugs erteilt wird.

Viele Vollstreckungsbehörden verfolgen aus vollstreckungsökonomischen Gründen die Praxis, Forderungen erst ab einer bestimmten Höhe zum Insolvenzverfahren anzumelden oder diejenigen Forderungen nicht anzumelden, bei denen ein vollstreckbarer Tabellenauszug nach zurzeit geltendem Recht später nicht im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt werden darf. Derzeit dürfen nur diejenigen öffentlich-rechtlichen Forderungen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt werden, für die § 251 Abs. 2 AO für anwendbar erklärt ist. Nicht darunter fällt die große Gruppe der Kosten und Gebühren nach dem NVwKostG, die deshalb praktischerweise gar nicht zum Insolvenzverfahren angemeldet werden und bei Versagung der Restschuldbefreiung besser öffentlich-rechtlich aus dem ursprünglichen Leistungsbescheid vollstreckt werden.

Das Insolvenzgericht verkennt auch oder hat zumindest in seiner Entscheidung nicht berücksichtigt, dass im Rahmen einer Bankenpfändung nicht nur ein bestimmtes P-Konto betroffen ist, sondern sämtliche Ansprüche des Schuldners aus der Geschäftsverbindung zu einem Kreditinstitut gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen werden. Sofern in diesem Rahmen zuvor der Anspruch des Schuldners auf Rückübertragung zur Sicherheit gegebener Sicherheiten wirksam gepfändet wurde und dafür evtl. bereits weit vor der Beantragung des Insolvenzverfahrens ein Pfändungsvermerk im Grundbuch eingetragen wurde, wird der Gläubigerin mit Aufhebung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung durch das Insolvenzgericht vollständig die Grundlage für dieses rechtmäßig erworbene Recht entzogen.

#### Fazit

Es ist insgesamt fehlerhaft und rechtlich nicht nachvollziehbar, warum das Insolvenzgericht über das Erfordernis zur Zweckerreichung hinaus entschieden hat, die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15.11.2011 vollständig aufzuheben und damit unverhältnismäßig auf die Gläubigerrechte einzuwirken und diese sogar zu zerstören, obwohl eine vom BGH als zulässig festgestellte Aussetzung ausreichend gewesen wäre.

Die Beschwerdeführerin als juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch verwaltungsrechtlich verfügte Verwaltungsakte tätig wird, macht insgesamt geltend, dass eine Beurteilung der Zulässigkeit einer Aussetzung der Pfändungs- und Einziehungsverfügung nicht alleine nach den Grundsätzen der ZPO und der InsO erfolgen darf.

Durch den Beschluss vom 04.08.2020 ist eine Rechtsverletzung des zuständigen Vollstreckungsorgans gegeben, das ebenfalls im Rahmen der verfassungsimmanenten Schranken einen Anspruch auf eine rechtsfehlerfreie verhältnismäßige Entscheidung hat.

In diesem speziellen Fall ist abschließend noch anzumerken, dass dem Schuldner bereits schon einmal die Restschuldbefreiung versagt wurde.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Städt. Rat



Kop.



**Amtsgericht Hannover**  
**Insolvenzgericht**

**Dienstgebäude**  
Hamburger Allee 26  
30161 Hannover

Postanschrift:  
Amtsgericht Hannover, Postfach 2 27, 30002 Hannover

Herrn  
[Redacted]  
30559 Hannover

Ihre Nachricht vom:  
Ihr Zeichen:

Bearbeiter/in: Büsselberg  
☎ Vermittlung: 0511 347-0  
☎ Durchwahl: 0511 347-3743  
Telefax: 0511 347-3700  
E-Mail: agh-poststelle@justiz.niedersachsen.de  
Prozessanträge können nicht per E-Mail gestellt werden!  
De-Mail: govello-1166698277712-000010167@egvp.de-mail.de  
Elektronisches Gerichts- u. Verwaltungspostfach: govello-1166698277712-000010167  
Internet: www.amtsgericht-hannover.de

Datum: 20.08.2020

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben!):  
**904 IK** [Redacted]

Verbraucherinsolvenzverfahren [Redacted] Hannover

Sehr geehrter Herr Frost,

bezugnehmend auf die Beschwerde der Gläubigerin Landeshauptstadt Hannover vom 13.08.2020 gegen den Beschluss vom 04.08.2020 weist der für dieses Verfahren nach dem Geschäftsverteilungsplan originär zuständige Abteilungsrichter, der bei vorgenanntem Beschluss urlaubsbedingt vertreten worden ist, auf Folgendes hin:

Der Beschwerde dürfte schon deswegen abzuhelpfen sein, weil dem Schuldner als Erinnerungsführer die für eine zulässige Erinnerung nach § 766 ZPO notwendige Erinnerungsbefugnis (vgl. Lackmann in: Musielak/Voit, ZPO, 17. Aufl. 2020, § 766 Rn. 18) nicht zukommen dürfte.

Sein Antrag bezieht sich auf das bei der Deutschen Bank geführte Pfändungsschutzkonto. In soweit genießt er im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach § 850k ZPO (ohnein) automatischen Pfändungsschutz; im Umfang des sogenannten Sockelfreibetrages besteht weder ein Pfändungspfandrecht noch eine Verstrickung. Diese Unpfändbarkeit besteht nach § 55 NVwVG auch bei der Vollstreckung auf Grundlage des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Das Bankinstitut hat ihm den Sockelfreibetrag auszuzahlen (§ 850k Abs. 5 Satz 1 ZPO).

Das vom Pfändungsschutz umfasste Kontoguthaben gehört nach § 36 Abs. 1 InsO daher auch nicht zur Insolvenzmasse. Zu jener gehören allein die den Pfändungsschutz übersteigenden Guthabenbeträge. Diese hat der Schuldner aber im – wie hier – laufenden Insolvenzverfahren nicht zu beanspruchen. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis steht in soweit gemäß § 80 InsO dem Insolvenzverwalter zu. Durch die Pfändungs- und Einziehungsvorfügung ist der Schuldner damit (derzeit) nicht in seinen Rechten betroffen: den

<b>Sprechzeiten</b>	<b>Parkmöglichkeiten</b>	<b>Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in der Nähe des Dienstgebäudes</b>	<b>Bankverbindung</b>
Montag - Freitag 09:00 - 12:00 Uhr; im Übrigen nach Vereinbarung; erweiterte Sprechzeiten: Rechtsantragsstelle, Zahlstelle, Grundbuchamt	Tiefgarage und Parkhochhaus Raschplatz (hinter dem Hauptbahnhof)	Hauptbahnhof Zentraler Omnibusbahnhof (ZÖB) U-Bahnstation Hauptbahnhof	IBAN: DE14 2506 0000 0106 0238 49 BIC: NOLADE2HXXX



pfändungsfreien Sockelfreitrag betrifft die Verfügung nicht, ein darüberhinausgehender Betrag steht jedenfalls dem Schuldner nicht zu.

Vor diesem Hintergrund dürfte es nicht auf die gegen den Beschluss gerichteten Argumente der Gläubigerin ankommen, wobei hier ohnehin der sogenannten Aussetzungslösung zugeeignet wird; bedenkenswert ist freilich der Einwand der Gläubigerin, ihre Aussetzungsentcheidung sei wegen ihrer Verwaltungsaktsbefugnis zu beachten. Insofern könnte eine Differenzierung geboten sein zu Fällen, in denen durch das Vollstreckungsgericht ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ergeht, der auch nur von diesem (bzw. dem Insolvenzgericht als besonderem Vollstreckungsgericht) aufzuheben / zu modifizieren ist.

Es besteht allseits Gelegenheit zur Stellungnahme binnen 10 Tagen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Kramer  
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt



Büsselberg  
Justizhauptsekretärin

Hinweis: Die Zustellung gilt drei Tage nach der am 21.08.2020 erfolgten Aufgabe zur Post als bewirkt.

Hinweise (Art. 13 und 14 DS-GVO) zum Datenschutz und zu Ihren Rechten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: <https://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/gericht/datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung-165325.html>  
Auf Wunsch werden wir Ihnen die Datenschutzerklärung zusenden.